

Der Regierungskommission entspricht seine Haltung
gegen die Parvenistellung der Arbeiter, in seinem
ganzen Verfahren mit Bezug auf den Rechts-
schutz mit Interesse.

Auf Begründung u. Bestätigung der von der
Hohen Kommission mit dem Entwurf mit 14 Stimmen
angenommen.

I. Zweite Lesung des Justizgesetzentwurfes betreffend
Zusatzbestimmungen zur allgemeinen Gerichts-
ordnung.

Dieser Gesetz wird ohne Debatte einstimmig
angenommen.

III. Zweite Lesung des Justizgesetzentwurfes
betreffend Zusatzbestimmungen zur Straf-
prozessordnung.

Auf dem von Regierungskommission die Fortführung
abgelehnt, dass es auf die Bestimmung des Gesetzes
auf den ursprünglichen Vorlage zurückzuführen, wird
das Gesetz auf dem Entwurf der Kommission gelassen.

Der Abg. Eugenius Schiedler begründet den Antrag
gegen die Minorität der Kommission mit folgenden
Begründung:

„Die von der Kommission vorgeschlagenen, werden
in §§ 15 u. 17 u. zum Teil auch in § 20 der
Regierungsverträge, somit einfach auf die Bestimmung,
nach dem f. Regierung bezugnehmend, dass der Kommission
einstimmig abgelehnt.

Die in § 20 enthaltenen Bestimmungen, wenn sie
politischen resp. administrativen Charakter von
f. Regierung der Bestimmung nicht gewahrt bleiben
soll, gab zu längerer Fröhen Ueberlegung. Der
Entwurf der Bestimmung, dass sich 3 Mitglieder

der Konstitution in einem der am stärksten
bestimmten Verfassungen, welche 2. Mitglieder sind
gegenüber zu setzen.

Es ist zu den Letzten gehört, welche in dem
Punkte der Konstitutionen nicht hingestanden.
Wir wollen in allem bezüglich der Verfassungsfrage
der f. Regierung vorkommen Bestimmungen einen
Eingriff der Administration in die Verfassungsfrage. Dies
ist überprüft, dass durch den 34. Artikel der
Verfassung nicht mehr möglich bleibt, und wir haben die
gewöhnliche Verfassung von der Einrichtung der Regierung
unabhängig machen soll.

Diese Bestimmung haben wir nicht nur bezüglich
der Verfassung in Prinzipienfällen und wegen der
gesetzl. Abänderungen, sondern auch bezüglich der
politischen resp. administrativen Verfassungen.

Der Grund, dass wir die Regierung in
politischen Verfassungen abändert in dem gegebenen
die beabsichtigte Verfassung nur eine kleine Konstitution
betrafte, können wir nicht anerkennen.

Wir erklären, dass wir gegen die Abänderung
der Verfassung in administrativen Verfassungen nicht
der f. Regierung nicht eingewilligt haben,
welche bleibt das Prinzip der Verfassung von Admini-
stration u. Gesetz gemacht, und von dem
Veränderung jedoch nicht.

Der Artikel 11 der Verfassung bringt uns
nicht die Verfassung der Prinzipien der Verfassung
wirklich eine Verfassung der Verfassung der
Verfassung. Eine Verfassung der Verfassung der
Verfassung ist jedoch nicht möglich u. dies wird ein

erweist werden, wenn ein solches Gesetz in Ru-
ten im Reichsrechtbarheit hergestellt werden
Anfälligen aufgehoben wird. In diesem Gesetz
wird die die Frage der Kaufung gelöst
werden können, ob es sich für ein "Wirkung" ^{aus}
mit der Befreiung zu diesen Recht.

Speziell beauftragt der Abg. Kaiser, über dieses
Gesetz eine gewisse Bestimmung herzustellen.

Der Antrag wird von dem Abg. Müller u. Degenstein
Schädelle unterstützt.

Der Regierungsrath spricht es ganz unmisslich,
dass über ein solches Gesetz eine gewisse
Bestimmung stattfinden u. kann es den Grund dafür
nicht sein, dass die einzelnen Abgeordneten für
bereits bestimmte Bestimmungen im Wege der ge-
meinen Bestimmung zu vermindern müssen.

Der Antrag Kaiser gebietet zur Bestimmung u.
wird mit 9 Stimmen angenommen.

Über den Antrag des Präsidenten ist es nun jetzt
allseitig dahin einig, dass diese gewisse Bestimmung
nur über das ganze Gesetz in Anwendung kommen
soll, aber ein einzelner Artikel jetzt offenkundig
abgelehnt werden.

Der Präsident erklärt sich, welche Gesetze in
einzelnen Punkten der Kaiser in dem Reichsrechtbarheit
beginnt setzen mit der Lösung der Gesetzgebungsfrage.

Der Abg. Müller beauftragt den Antrag des Artikels
I, besagt sich auf die bei dem ersten Lösung gegen
den Grund des dieses Artikels hergeleiteten Gründe
dass es sich speziell darauf anzuwenden, dass

man sollte die erklärliche Hauptursache ein-
sprichtende Zustimmung im Ausschuss nicht erwarten.
Der Regierungsrath hat, nach eingehendster
zur Vergleich mit den österreichischen Gesetzentwürfen
nicht unrichtig sei, da in Österreich die ganze
neuerliche Strafprozessualen Forderung habe.

Hiervon wird zur Abstimmung über den Artikel ge-
spricht, welche das Resultat ergibt, dass 5 Stimmen
für, dagegen 10 Stimmen gegen die Annahme des Artikels
seien. Die die Annahme stützten der Präsident u. die
Abg. Schlegel, Kautschinsky, Karner, Feger u.
Prunkart.

Hiervon gibt der Regierungsrath die Forderung
ab, dass an die ganze Gesetzentwürfe zurückgehen,
das dem auch die Folgen zu tragen haben.

IV. Antrag der Feuersversicherer betreffend
Abänderung der §§ 27 u. 28 der Sparkassenstatuten.
Der Regierungsrath ersucht, das Wort Gesetz
entweder in dem Titel abzuändern, oder die Änderung
auf Subrogation eines beliebigen Gesetzes
überzuführen.

Für den Rat der Feuersversicherer wird man
keinen Punkt einbringen erwarten.
Dieser gelangt im Antrag einstimmig zur Annahme.

V. Regierungsvorlage betreffend Besteuerung
der Feuersversicherungsanstalten.

Der Abg. Kaiser sagt ein Wort, dass die
den Versicherungsanstalten eine der Gesetz auf-
gelegte Steuer von ihnen nicht den Versicherungs-
anstalten selbst zu zahlen ist, sondern dass man
Sorgen zu erwarten, ob nicht zuerst versucht werden